

FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AM LÖHL 4, 76857 WERNERSBERG

An den Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Annweiler
Herrn Christian Burkhard
Messplatz 1
76855 Annweiler

**Verbandsgemeinderatsfraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Werner Schreiner
(Fraktionssprecher)
Am Löhl 4, 76857 Wernersberg
Tel. 06346 8068

Sabine Trommershäuser
(Mitglied der Fraktion)
Ringelsbergstr. 16, 76857 Albersweiler
Tel. 0151 6281 7550

Wernersberg, / Albersweiler, den
12. März 2023

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN im VG-Rat Annweiler: Erarbeitung Katzenschutzverordnung für die VG Annweiler

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Burkhard,

Der Verbandsgemeinderat möge für die kommende VG-Ratsitzung am 30.03.2023 beschließen, dass die VG-Verwaltung Annweiler mit der Erarbeitung einer kommunalen Katzenschutzverordnung beauftragt wird.

Ziele der Katzenschutzverordnung

Übergeordnetes Ziel ist es Tierleid zu verringern. Mit der Katzenschutzverordnung kann die Stadt eine Handhabe schaffen, die ehrenamtlichen Tierschützer:innen zu entlasten, indem sie Katzenhalter:innen in die Pflicht nehmen, ihre Tiere verantwortungsbewusst und am Tierwohl orientiert zu halten. Die konsequente Durchführung des europaweiten Ansatzes Fangen-Kastrieren-Freisetzen führt zu gesünderen Katzen-Populationen, die mittelfristig kleiner werden. Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht ermöglicht die schnelle Rückgabe der Tiere und somit auch eine verbesserte Möglichkeit zur Kostenerstattung.

Probleme freilebender Katzen

Freilebende Katzen sind entlaufene, zurückgelassene oder ausgesetzte Hauskatzen und deren Nachkommen. Sie können ohne menschliche Unterstützung nicht überleben, da sie Haus- und keine Wildtiere sind. Sie sind nicht ausreichend an die klimatischen Verhältnisse in Deutschland angepasst. Das bedeutet, sie frieren, hungern, werden überfahren, angeschossen oder misshandelt. Jene Katzen finden nur selten adäquate Nahrung und haben keine Gesundheitsversorgung – dies führt zu erheblichen Schmerzen, Leid und Schäden durch Auszehrung, Krankheiten und damit zum früheren Tod. Ihre Lebenserwartung liegt zwischen einem und drei Jahren statt durchschnittliche 15-20 Jahren..

Für andere Freigängerkatzen besteht eine Ansteckungsgefahr, da es z.B. gegen FiV und FIP keine Impfung gibt, beides endet tödlich. Zudem können sich freilebende Katzen ungeplant mit unkastrierten Hauskatzen oder untereinander vermehren, was Inzuchtgefahr, Missbildungen und Gendefekte bedeutet. Da freilebende Katzen auf das Nahrungsangebot in der Natur angewiesen

sind und vermehrt in der Vogelwelt wildern, töten sie einheimische Singvögel, aber auch teilweise geschützte Wildvögel und Reptilien.

Viele Unterstützer*innen

In der Rheinpfalz vom 24.05.2022 wurde berichtet, dass Halter:innen und Tierschützer:innen in Gegenden mit bereits erlassenen Katzenschutzverordnungen das Konzept sehr befürworten. 2018 wurde bereits in Neustadt eine Katzenschutzverordnung erlassen. Der Stadtrat Landau hat im Februar 2023 beschlossen die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer solchen Verordnung zu beauftragen. Die Kreise Germersheim und Südliche Weinstraße sind auf dem Weg dorthin (vgl. Rheinpfalz 2022). Aktuell ziehen weitere Gemeinden in der Südpfalz wie Maikammer, Edenkoben und Herxheim nach (vgl. Rheinpfalz 2023). Auch das Landauer Tierheim „Tierschutz-Südpfalz e.V.“ befürwortet das Konzept der Katzenschutzverordnung, da dieses den Tierschützer:innen eine gewisse Rechtssicherheit in ihrem Handeln gibt.

Verwaltungsaufwand

Zusätzliche Personalkosten für die Verwaltung entstehen durch eine Katzenschutzverordnung nicht. Die Kontrollpflichten für Kommunen werden durch die Arbeit der Tierschutzvereine zum großen Teil übernommen, da Finder:innen in der Regel Tierschutzvereine ansprechen bzw. wie bisher an diese verwiesen werden können.

Inhalte der Katzenschutzverordnung

Nach §13b des Tierschutzgesetzes soll die Katzenschutzverordnung für alle freilaufenden Katzen folgendes beinhalten:

1. Kastrationspflicht/ Fortpflanzungsunfähigkeit/ Unfruchtbarmachung
2. Kennzeichnungspflicht
3. Registrierungspflicht

Katzen, die ausschließlich in der Wohnung oder im Haus gehalten werden sind von dieser Pflicht nicht betroffen. Zuchtkatzen können auf Antrag von der Pflicht befreit werden.

Für die Fraktion,

Sabine Trommershäuser & Werner Schreiner
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im VG-Rat Annweiler